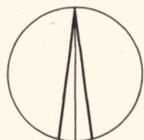


GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
DURCHGÄNGE	
REINE WOHNGEBIETE	
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. II
ZWINGEND	z.B. ①
GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN	z.B. GR 2700 qm
GESCHOSSFLÄCHE	z.B. GF 9900 qm
OFFENE BAUWEISE	o
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g
STAFFELGESCHOSS	STG
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN	
STELLPLÄTZE	St
GARAGEN UNTER ERDGLEICHE	GaK
MIT EINEM GEHRECHT ODER LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	
VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET	
VORHANDENE BAUTEN	

HINWEIS:
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT 1 SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 20. November 1973

- § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im allgemeinen Wohngebiet sind in den Erdgeschossen nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
 2. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
 3. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S.341)
 HUMMELSBÜTTEL 21
 BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 520

Nr. 23730 A Archiv

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 55	FREITAG, DEN 30. NOVEMBER	1973
Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 1973	Verordnung über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 21	459
20. 11. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Strafsachen	460
20. 11. 1973	Zweite Verordnung zur Änderung der Fachhochschul-Zulassungsordnung	461

Verordnung über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 21

Vom 20. November 1973

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 21 für den Geltungsbereich Poppenbütteler Weg — über die Flurstücke 891, 890, 880, 882, 881, 879 (Grüzmühlenweg), 876 und 174 der Gemarkung Hummelsbüttel — Brillkamp (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 520) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind in den Erdgeschossen nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
2. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
3. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. November 1973.